



Stadt Chemnitz · Dezernat 3 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Düsseldorfener Platz 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Ratsfraktion PRO CHEMNITZ/Freie Sachsen

Datum 16.09.2022
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen IA-035/2022
Ihr Schreiben vom 25.08.2022
E-Mail

Ihre Ratsanfrage IA-035/2022 - Asylbewerber

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag des Oberbürgermeisters Folgendes mit:

1.) Wie viele Asylbewerber wurden zum Stichtag 31. Juli 2022 in Chemnitz registriert?

Zum Stichtag 31.07.2022 waren im Zuständigkeitsbereich der Ausländer- und Staatsangehörigkeitsbehörde der Stadt Chemnitz 1.418 Personen (Asylbewerber/abgelehnte Asylbewerber) registriert. Die in der Erstaufnahmeeinrichtung des Freistaates Sachsen registrierten Personen fallen nicht in hiesige Zuständigkeit und sind beim Freistaat Sachsen zu erfragen.

2.) Es wird gebeten, die unter Punkt 1 genannte Zahl nach Herkunftsländern und der Zahl der Asylbewerber aus dem jeweiligen Land aufzuschlüsseln.

siehe beigefügte Tabelle

3.) Wie viele Asylbewerber leben in Asyleinrichtungen (umgangssprachlich "Asylheime"), wie viele in regulären Mietverhältnissen?.

Zum Stichtag 31. Juli 2022 waren 368 Personen in den Gemeinschaftsunterkünften und 871 Personen in den Wohnungen des Sozialamtes Chemnitz untergebracht. Die Anzahl der Asylbewerber mit eigenem Mietvertrag ist technisch nicht auswertbar.

4.) Welche städtischen Asyleinrichtungen sind derzeit in Betrieb? Wie hoch ist die Zahl der jeweiligen Bewohner? Es wird um eine Auflistung des entsprechenden Standortes mit der jeweiligen Bewohnerzahl gebeten.

Gemeinschaftsunterkunft	Belegung zum 31.07.2022
Altendorfer Straße 98	0 Personen
Annaberger Straße 231	114 Personen
Chemnitztalstraße 36a	103 Personen
Oberfrohnauer Straße 21	18 Personen
Straßburger Straße 3	133 Personen

5.) Wie viele Abschiebungen hat es im Jahr 2022 bis zum Stichtag 31. Juli 2022 in Chemnitz gegeben?

Seitens der Ausländer- und Staatsangehörigkeitsbehörde der Stadt Chemnitz wurden bis zum Stichtag 5 Abschiebungen durchgeführt.

(Anm.: Gemäß § 3 Abs. 1 Sächsische Aufenthalts- und Asylverfahrenszuständigkeitsverordnung - SächsAAZuVO ist die Landesdirektion Sachsen als zentrale Ausländerbehörde im gesamten Freistaat Sachsen sachlich zuständig

1. für Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthalts abgelehnter Asylbewerber einschließlich ihrer Familienangehörigen, insbesondere Ehegatten und minderjähriger Kinder oder Lebenspartner, auch wenn diese keinen Asylantrag gestellt haben. Diese sachliche Zuständigkeit umfasst nicht die Erteilung von Duldungen. Abgelehnte Asylbewerber im Sinne dieser Verordnung sind auch solche Ausländer, deren Aufenthalt nach Ablehnung des Asylantrages vorübergehend geduldet oder denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Abs. 1, § 23a, § 25 Abs. 2 bis 5, § 104a oder § 104b AufenthG erteilt wurde,

2. für Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthalts von ausreisepflichtigen Asylbewerbern einschließlich ihrer Familienangehörigen oder Lebenspartner, die ihren Asylantrag zurückgenommen haben.

Die Ausländer- und Staatsangehörigkeitsbehörde der Stadt Chemnitz ist für alle anderen Fälle zuständig.)

6.) Wie viele Asylbewerber sind in Chemnitz am Stichtag 31. Juli 2022 vollziehbar ausreisepflichtig gewesen?

Gemäß § 55 AsylG ist einem Ausländer, der um Asyl nachsucht, zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet ab Ausstellung des Ankunftsnachweises gemäß § 63a Absatz 1 gestattet (Aufenthalts gestattung), d. h., ein Asylbewerber (im laufenden Asylverfahren) ist nicht vollziehbar ausreisepflichtig.

7.) Aus welchen Gründen sind Abschiebungen vollziehbarer ausreisepflichtiger Asylbewerber nicht durchgesetzt worden / erfolgt?

Sofern Duldungsgründe nach §§ 60a ff. AufenthG vorlagen, war die Abschiebung vorübergehend auszusetzen.

Gemäß § 3 Abs. 1 SächsAAZuVO ist die Landesdirektion Sachsen als zentrale Ausländerbehörde im gesamten Freistaat Sachsen für Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthalts abgelehnter Asylbewerber sachlich zuständig (s. o.). Zu den duldungsunabhängigen Gründen kann mangels Zuständigkeit keine Auskunft erteilt werden.

Freundliche Grüße

Knut Kunze
Knut Kunze
Bürgermeister